



Verwaltungsgericht Dessau

-Ausfertigung-

Aktenzeichen: 2 A 01/92

G e r i c h t s b e s c h e i d

-Klägerin-

g e g e n

den Liegenschaftsdienst,

-Beklagter-

w e g e n

Eintragung eines Widerspruchs in das Grundbuch

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Dessau am 11. Juni 1992 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht _____ und Richterinnen _____ und _____ b e s c h l o s s e n :

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

G r ü n d e :

I.

Mit der am 11.10.1990 beim Kreisgericht Dessau erhobenen und durch Beschluß vom 24.10.1990 an das Verwaltungsgericht Halle verwiesenen Klage hat die Stadt _____ beantragt, einen Widerspruch von Amts wegen in das Grundbuch einzutragen. Nach der erfolgten Eintragung am 17.12.1990 streiten die Parteien nunmehr um die Erledigung in der Hauptsache.

Die Stadt _____ beantragte die Eintragung eines Amtswiderspruchs im Grundbuch zum Eigentumswechsel am Grundstück Wilhelm-Pieck-Straße 117, da der Magistrat das Wiederaufgreifen des Genehmigungsverfahrens nach der Grundstücksverkehrsverordnung beschlossen hatte. Nach Eintragung des beantragten Widerspruchs im Grundbuch erklärte die Klägerin den Rechtsstreit für erledigt.

Der Beklagte stimmte der Erledigungserklärung nicht zu.

Die Klägerin beantragt,

festzustellen, daß die Hauptsache erledigt ist.

Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt.

Die Beteiligten sind zur Absicht des Gerichts, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, gehört worden.

II.

Die Klage ist zwar zulässig, aber nicht begründet.

Die Klägerin hat eine wirksame Erledigterklärung abgegeben. Dabei handelt es sich um einen gem. § 167 VwGO i.V.m. § 264 Nr. 2 ZPO lässige Klageänderung in eine Feststellungsklage.

Die Klage ist aber nicht begründet. Die Hauptsache hat sich nicht erledigt. Eine Erledigung kann nur dann eintreten, wenn die ursprüngliche Klage im Zeitpunkt des erledigten Ereignisses zulässig und begründet war. Das ist hier nicht der Fall.

Die zunächst erhobene Klage mit dem Antrag, den Beklagten zu verpflichten, den Widerspruch einzutragen, ist nicht zulässig gewesen. Es fehlt insoweit bereits an der Klagebefugnis. Grundlage für die Eintragung des Amtswiderspruches ist § 7 Abs. 4 AnmVO. Diese Vorschrift gewährt der Klägerin jedoch keinen eigenen Anspruch, sondern lediglich die Pflicht, einen Widerspruch einzutragen zu lassen. Diese kann die Klägerin nicht mit einer eigenen Klage durchsetzen, sondern sie ist auf das Beschwerderecht der §§ 71 ff GBO beschränkt. Die Klage war aber auch nicht begründet, da der Beklagten die Passivlegitimation fehlt. Richtiger Beklagter wäre vielmehr das Grundbuchamt gewesen, daß den Widerspruch letztlich auch eingetragen hat. Denn der Liegenschaftsdienst hat zur Aufgabe die Herstellung und Fortführung der Kataster. Diese geben lediglich Aufschluß über die tatsächlichen Verhältnisse des Grundstücks, ohne Angaben über die Rechte an Grundstücken zu enthalten. Dementsprechend ist der Beklagte zur Eintragung von Rechten im Grundbuch nicht befugt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Gerichtsbescheid hat die Wirkung eines Urteils (§ 84 Abs. 3 VwGO).

Gegen ihn ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht Magdeburg, Halberstädter Straße 8, O-3014 Magdeburg statthaft (§ 84 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 124 Abs. 1 VwGO).

Die Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Dessau, Mariannenstraße 35, O-4500 Dessau innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheids schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Berufungsschrift muß den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht in Magdeburg eingeht.

gez.

gez.

gez.

Ausgefertigt:

